

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

zum Entwurf eines Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetzes (Drucksache 17/507)

I. Änderung

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch — Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „auf Grund einer“ das Wort „unwiderruflichen“ eingefügt und die Angabe „250“ durch die Angabe „750“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „16 250“ durch die Angabe „48 750“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „16 500“ durch die Angabe „49 500“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „16 750“ durch die Angabe „50 250“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe

nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht."

c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und nach dem Wort „Mehrbedarfs“ werden die Wörter „nach den Absätzen 2 bis 5“ eingefügt."

II. Begründung

Zu Nummer 1:

Der Ausschluss der Festlegung abweichender Bedarfe in § 3 Absatz 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) hat vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1, 3, 4/09) keinen Regelungsgehalt mehr und ist daher zu streichen.

Nummer 2:

Mit der Anhebung des Freibetrages für Altersvorsorgevermögen von 250 Euro auf 750 Euro je vollendetem Lebensjahr wird der Vermögensschutz für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, wesentlich verbessert. Durch die Einfügung des Wortes „unwiderruflich“ wird klargestellt, dass eine Rücknahme des vereinbarten Verwertungsausschlusses zwischen Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin und dem Versicherungsunternehmen ausgeschlossen ist. Nur dann ist diese Möglichkeit mit den Grundsätzen der bedürftigkeitsabhängigen Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vereinbaren. Die Regelung verdeutlicht zugleich den Rahmen der Vermögensgestaltungen, die von Leistungsberechtigten beschränkt werden können. Die Umwandlung einer Lebensversicherung in eine solche, die der Sicherstellung der Alterseinkünfte dient, ist bereits im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende enthalten. Bei einer entsprechenden Umwandlung handelt es sich um kein sanktionsfähiges oder sozialwidriges Verhalten.

Zu Nummer 3:

Mit dieser Regelung wird das Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1, 3, 4/09 — S. 72ff.) umgesetzt. Durch den neuen § 21 Absatz 6 SGB II wird die Rechtsgrundlage für die vom BVerfG geforderte Härtefallrege-

lung im SGB II geschaffen. Diese Regelung stellt nunmehr sicher, dass alle notwendigen Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Leistungssystem des SGB II abschließend erbracht werden können, wie es in der Abgrenzungsvorschrift des § 21 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorgesehen ist. Ein ergänzender Bezug von SGB XII-Leistungen insbesondere nach § 73 SGB XII ist dadurch ausgeschlossen.

Neben den Ansprüchen aus den §§ 20ff. SGB II besteht ein zusätzlicher Anspruch auf Leistungen bei einem unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen und besonderen Bedarf zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums. Dieser Anspruch entsteht aber erst bei einem längerfristigen, dauerhaften Bedarf, wenn dieser so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen — einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen — das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet.

Ein besonderer Bedarf kann auftreten, weil die Regelleistung des § 20 SGB II auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt wird. Dieser statistischen Durchschnittsbetrachtung ist es immanent, dass ein in Sondersituationen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Ursprungs, oder ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf nicht ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelleistung als pauschaler Gesamtbetrag gewährt wird, ist es dem Hilfebedürftigen allerdings vorrangig zumutbar, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen auszugleichen. Zudem können einmalige oder kurzfristige Bedarfslagen (z.B. Waschmaschine, Wintermantel) durch ein Darlehen nach § 23 Absatz 1 SGB II ausgeglichen werden. Dies ist bei einem längerfristigen, dauerhaften Bedarf dagegen nicht mehr möglich.

Der zusätzliche Anspruch ist unter den Aspekten des nicht erfassten atypischen Bedarfs sowie eines ausnahmsweise höheren, überdurchschnittlichen Bedarfs angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen auf wenige Fälle begrenzt. Ein Anspruch auf Übernahme dieses individuellen Mehrbedarfs kann nämlich nur dann entstehen, wenn es sich um einen regelmäßig wiederkehrenden, dauerhaften, längerfristigen, unabweisbaren atypischen oder um einen ausnahmsweise überdurchschnittlichen Bedarf handelt. Für die

Beurteilung der Regelmäßigkeit ist auf den Bewilligungszeitraum abzustellen.

Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist vorrangig durch alle verfügbaren Mittel zu decken. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (z.B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen), Zuwendungen Dritter (z.B. von Familienangehörigen) und Einsparmöglichkeiten der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zuwendungen Dritter können in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewährt werden. Auf die rechtliche Einordnung als Einnahme kommt es insoweit nicht an.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für die Beziehung von Sozialgeld. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II auf § 19 Satz 1 SGB II. Zu den in Bezug genommenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehören auch die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II.

Anwendungsfälle der Härtefallklausel des § 21 Absatz 6 SGB II können dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis), Putz- bzw. Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer und Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Dagegen besteht in den folgenden Fallgestaltungen grundsätzlich kein zu übernehmender zusätzlicher Mehrbedarf: Praxisgebühr, Schulmaterialien und Schulverpflegung, Bekleidung bzw. Schuhe in Überoder Untergrößen, nicht von § 21 Absatz 5 SGB II umfasst krankheitsbedingter Ernährungsaufwand, Brille, Zahnersatz und orthopädische Schuhe.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die infolge des Urteils des BVerfG vom 9. Februar 2010 notwendig gewordene Regelung führt voraussichtlich zu Mehrkosten in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro im Jahr 2010. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass ungefähr 1 v.H. der rund 7,0 Millionen leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II einen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II geltend machen können. Der zu erwartende durchschnittliche Mehrbedarf wird auf rund 100 Euro pro Monat geschätzt. Für die Jahre 2011 ft können noch keine Aussagen getroffen werden.